

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BEG 1956 § 160

Entschädigungsberechtigt ist auch der im Auslande lebende Verfolgte, dem nach den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil in diesem Staate aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung Rechtsgüter verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein als grundlegend anzusehen sind.

BGH, Urt.v. 11. Juli 1968 - IX ZR 156/66 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 156/66

URTEIL

Verkündet am

11. Juli 1968

Broeske,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Alter B [REDACTED],

L [REDACTED], Rue S [REDACTED], Belgien,

Kläger und Revisionskläger

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und
Prof. Dr. Bökelmann

auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1968
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 22. De-
zember 1965 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revi-
sion, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jüdische Kläger ist 1908 in Polen geboren
und 1928 aus wirtschaftlichen Gründen nach Belgien
ausgewandert. Dort war er seit 1934 als selbstständiger
Schneider tätig. 1949 erwarb er die belgische Staats-
angehörigkeit.

Während des zweiten Weltkrieges befand er sich
einige Zeit in einem südfranzösischen Arbeitslager



und lebte später in der Illegalität (§ 47 Abs. 2 BEG). Er verlangt als Flüchtling (§ 160 BEG) Entschädigung wegen Gesundheitsschadens.

Im behördlichen Verfahren hat der Kläger sich auf eine Bescheinigung des belgischen Vertreters des Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 1. März 1957 berufen, nach der er vor seiner Einbürgerung in Belgien die Bedingungen für die Anerkennung als "politischer Flüchtling" erfüllt habe. Die Entschädigungsbehörde hat die Voraussetzungen des § 160 BEG bejaht. Sie hat dem Kläger eine Entschädigung für Schaden an Freiheit gewährt, den Entschädigungsanspruch wegen Gesundheitsschadens jedoch aus medizinischen Gründen abgelehnt.

Im Klageverfahren hat das Landgericht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers zur Erörterung gestellt. Der Kläger hat erklärt, er habe es nach dem zweiten Weltkrieg vorgezogen, seine Existenz in Belgien wieder aufzubauen und nicht nach Polen zurückzukehren, wo sich ein kommunistisch orientierter Staat gebildet gehabt habe. Auch sei ihm berichtet worden, daß die polnische Bevölkerung weiterhin eine feindliche oder ablehnende Haltung gegenüber der jüdischen Minderheit und insbesondere gegen jüdische Rückkehrer aus westlichen Ländern einnehme. Er habe sich um seine Staatsbürgerschaft nicht gekümmert, da er keinerlei Papiere benötigt habe. Nach 1945 sei er mit den polnischen Behörden in Belgien nicht in Kontakt getreten, weil er eine Rückkehr nach Polen ebenso wie jeden Verkehr mit Vertretungen seines nunmehr kommunistisch regierten Heimatstaates abgelehnt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da der Kläger sich wahrscheinlich aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen und nicht wegen einer Furcht vor Verfolgung außerhalb Polens aufgehalten habe (Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951).

Auch die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden, weil es an den Voraussetzungen des § 160 BEG für die Entschädigungsberechtigung fehle.

Mit der Revision beantragt der Kläger, den Rechtsstreit zu anderweitiger Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Soweit sich das Berufungsurteil mit der Staatsangehörigkeit des Klägers befaßt, handelt es sich um die Anwendung polnischen Rechts. Sie ist nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 549 Abs. 1, 562 ZPO einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers verweist das Berufungsurteil zunächst darauf, daß eine Anerkennung durch die Internationale Flüchtlingsorganisation (IRO) im Sinne des Art. 1 A Nr. 1 GK nicht festzustellen sei. Die vom Kläger vorgelegte Bescheinigung des Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für Belgien erörtert es nicht. Aus dieser Bescheinigung leitet auch die Revision zutreffend nicht die Entschädigungsberechtigung des Klägers her. Sie besagt in der

Tat nicht, daß die IRO sich in irgendeinem Zeitpunkt mit dem völkerrechtlichen Status des Klägers befaßt habe oder daß der Kläger die Voraussetzungen der IRO-Verfassung für den Erwerb der Flüchtlingseigenschaft erfüllt habe. Die Bescheinigung kann allenfalls als eine gutachtliche Äußerung darüber angesehen werden, ob der Kläger im Jahre 1949 "politischer Flüchtling" im Sinne des § 71 Abs. 1 BErgG gewesen ist. Daher kommt ihr im Rahmen des § 160 BEG keine Bedeutung mehr zu.

Bei dieser Sachlage kann unerörtert bleiben, wie die Bescheinigungen ausländischer oder internationaler Behörden im Entschädigungsverfahren zu werten sind, daß der Anspruchsteller in einem zurückliegenden Zeitpunkte unter eine der in Art. 1 A Nr. 1 GK aufgeführten Vereinbarungen gefallen oder daß die Flüchtlingsdefinition der IRO-Verfassung oder des Art. 1 A Nr. 2 GK auf ihn anwendbar gewesen wäre. Der Senat hat diese Fragen in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 11. Juli 1968 in der Sache IX ZR 319/66 behandelt, in welcher das französische Amt zum Schutze der Flüchtlinge und Staatenlosen der Antragstellerin bescheinigt hatte, daß sie vor ihrer Einbürgerung in Frankreich dem Begriff des Flüchtlings in Art. 1 GK entsprochen habe.

Die Revision ist jedoch der Ansicht, die Entschädigungsorgane seien befugt und verpflichtet, selbständig zu prüfen, ob der Antragsteller im Entschädigungsverfahren unter der Geltung der IRO-Verfassung deren Voraussetzungen für den Erwerb der Flüchtlingseigenschaft erfüllt und damit als Flüchtling im Sinne von Art. 1 A Nr. 1 GK "gegolten" habe.

Der Senat hat bisher stets die Auffassung vertreten, schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung sei Flüchtling nur derjenige, den die Organe der IRO während der Dauer ihres Bestehens, das heißt bis zum 1. Februar 1952, als Flüchtling "anerkannt" haben. Es mag auf sich beruhen, ob sich das aus der Fassung der Konvention, insbesondere aus ihrem französischen und englischen Text ("a été considéré" - "has been considered"), ergibt oder erst aus dem Zweck der Bestimmung folgt, demjenigen den einmal gewonnenen völkerrechtlichen Status zu erhalten, dem diese Rechtsstellung zuerkannt worden oder der mindestens als Flüchtling behandelt worden war. Ebenso kann unerörtert bleiben, ob sich die Anwendung der zum Teil überaus verwickelten Tatbestände der IRO-Verfassung durch ein hierzu nicht berufenes Organ nicht aus praktischen Gründen verbietet und ob diesem Bedenken durch gutachtliche Stellungnahme des Kommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge abzuhelpen wäre. Denn der Kläger hat genau und vollständig die Tatsachen bezeichnet, die sein Verhältnis zu seinem polnischen Heimatstaat seit dem zweiten Weltkriege bestimmen und deretwegen er sich als "Flüchtling" betrachtet. Es handelt sich um die Errichtung eines kommunistischen polnischen Staates und um den fortwirkenden Antisemitismus der polnischen Bevölkerung. Der Fall ist deshalb zunächst unter diesen vom Kläger vorgebrachten Gesichtspunkten zu prüfen und zu entscheiden. In Frage steht damit eine Flüchtlingseigenschaft des Klägers nach Art. 1 A Nr. 2 GK.

Das Berufungsurteil führt in diesem Zusammenhange aus, der Kläger berufe sich zu Unrecht auf die antisemitischen Ausschreitungen in Polen nach der Befreiung

des Landes von der nationalsozialistischen Herrschaft. Diese Geschehnisse hätten ihn dann berechtigt, den Schutz seines Heimatstaates abzulehnen, wenn sie von der polnischen Regierung veranlaßt, ermutigt oder geduldet worden wären. Die Regierung habe aber die örtlich begrenzten Ausschreitungen der Jahre 1945 und 1946 unterbunden, die schweren Strafdrohungen gegen Rassenhetze verwirklicht und die jüdische Bevölkerung nach Kräften unterstützt. Soweit sich das vom Kläger überreichte Gutachten mit dem weiterwirkenden polnischen Antisemitismus befasse, handle es sich um eine Art Untergrundbewegung und nicht, worauf es allein ankomme, um Unrecht der Staatsorgane. Auch die vom Kläger benannten Zeugen sollten lediglich über Ausschreitungen reaktionärer, stalinistischer und nationalistischer Bevölkerungskreise aussagen, sodaß es ihrer Vernehmung nicht bedürfe.

Diese Begründung macht es schon zweifelhaft, ob der Berufsrichter sich davon überzeugt hat, daß es dem polnischen Staat bis 1949 gelungen ist, die Judenverfolgung auf dem Boden Polens wirklich zu "unterbinden". Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Berufungsurteil judenfeindlichen Ausschreitungen in den Jahren 1947 bis 1949 doowegen rechtlich keine Bedeutung beimißt, weil nach den tatrichterlichen Feststellungen die Staatsorgane den jüdischen Bevölkerungsteil nach besten Kräften zu schützen versucht haben. Damit aber wäre die Tragweite der Entscheidung RzW 1965, 238 verkannt, auf die sich das Berufungsurteil bezieht.

In dieser Entscheidung ist ausgesprochen worden, einem im Auslande lebenden Bürger werde nicht zugemu-

tet, den Schutz seines Staates in Anspruch zu nehmen, "wenn die Regierung dem Flüchtling diesen Schutz aus irgendeinem Grunde versagt". Bei dem versagten Schutz handelt es sich - davon geht auch der Berufungsrichter aus - um den innerstaatlichen Schutz, auf den der im Auslande Lebende für den Fall einer Heimkehr als Mitglied der verfolgten Bevölkerungsgruppe angewiesen wäre. Zu Unrecht sieht aber der Berufungsrichter eine Versagung im Sinne dieses Urteils nur in der vorsätzlichen Verweigerung. Der Senat hat darunter das tatsächliche Fehlen der Sicherheit aus beliebigem Grunde verstanden, wie der Leitsatz zeigt, den er seiner Entscheidung vorangestellt hat. Nach diesem Leitsatz ist es bei Anwendung des § 160 BEG als Verfolgung im Sinne von Art. 1 A Nr. 2 GK auch anzusehen, wenn die staatlichen Organe den Schutz eines Bevölkerungsteils gegen den anderen nicht gewährleisten können. Diese Auffassung kommt in den Gründen der Entscheidung RzW 1965, 363 deutlicher zum Ausdruck. Sie ist vom Bundesgerichtshof seither ständig vertreten worden.

Allerdings wird in RzW 1965, 238 gefordert, daß die Verfolgung nicht lediglich von der Bevölkerung ausgehe, und zwar deswegen, weil die Inanspruchnahme diplomatischen Schutzes nur dann als unzumutbar angesehen werden könne, wenn der Heimatstaat seiner Pflicht, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten, nicht nachzukommen vermöge. Spätere Entscheidungen setzen "Staatsunrecht" voraus. Bereits das erste Urteil zeigt aber, daß auch das Staatsversagen als ein dem Staate zuzurechnender Unrechtszustand unter diesen Begriff fallen sollte. Ob die Ausweitung des Unrechtsbegriffs auf das Staatsversagen glücklich war, mag dahinstehen. Es konnte

kein Zweifel daran bestehen, daß die Inanspruchnahme des eigenen Staates auch dann als unzumutbar angesehen wurde, wenn der Staat der Verfolgung einer Bevölkerungsgruppe durch eine andere nicht Herr zu werden vermochte.

Daher war für den Streitfall entgegen der Ansicht des Berufungsrichters auch nach dieser Rechtsprechung erheblich, ob die Ausschreitungen reaktionärer, stalinistischer, nationalistischer und antisemitischer Kreise bis zur Einbürgerung des Klägers in Belgien von der polnischen Regierung so wirksam unterbunden worden waren, daß nach menschlichem Ermessen mit ihrem Wiederaufleben nicht gerechnet zu werden brauchte.

Wenn dieser Grad der Sicherheit für die polnischen Juden 1949 nicht erreicht war, dann kam es nach bisheriger Rechtsprechung weiter darauf an, ob der Kläger bis zum Erwerbe seiner neuen Staatsangehörigkeit den Entschluß gefaßt hatte, den diplomatischen Schutz seines Heimatstaates nicht mehr in Anspruch zu nehmen, und zwar (auch) deswegen, weil er im unterstellten Falle einer Heimkehr wegen seiner Rasse selbst gefährdet gewesen wäre.

Die Entschädigungsberechtigung des Flüchtlings im Sinne des § 160 BEG bedarf jedoch in Fortentwicklung dieser Überlegungen einer grundlegenden Neubestimmung.

Der Senat hat die Schwierigkeiten wiederholt dargestellt, die sich aus der Anwendung von Art. 1 A Nr. 2

GK auf solche Anspruchsteller ergeben, die ihr Land nicht aus Furcht vor Verfolgung verlassen haben und erst durch spätere Veränderungen in ihrem Heimatstaat zum sogenannten Réfugié sur place geworden sind (vgl. insbesondere RzW 1966, 368). Ungeachtet des eindeutigen Wortlauts der Konvention mußte von vorneherein von der Voraussetzung abgesehen werden, daß sich der Anspruchsteller aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Landes befinde (RzW 1964, 392). Denn in aller Regel kann der Auswanderer aus osteuropäischen Ländern - und um solche handelt es sich bei der Masse der Anspruchsteller, die als Flüchtlinge Entschädigung verlangen - nicht glaubhaft dartun, daß er im Lande seiner Wahl verbleibe, weil er bei einer Heimkehr Verfolgung fürchte. In ihrer großen Mehrheit loben diese Opfer des Nationalsozialismus seit Jahrzehnten in westeuropäischen Ländern und sind im Aufenthaltslande weitgehend eingegliedert; zum Teil sind sie als Kinder osteuropäischer Auswanderer bereits in diesem Lande geboren. Durchweg haben sie eine Rückkehr in das Land ihrer Staatsangehörigkeit nie mehr erwogen, und zwar aus Gründen, die mit der Gefahr einer Verfolgung im Heimatlande nichts zu tun haben.

Regelmäßig trifft es auch nicht zu, daß sie den diplomatischen Schutz ihres Heimatlandes aus Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen wollen. Denn in Ländern, die der Genfer Konvention zum Schutze der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte beigetreten sind, droht ihnen bei Inanspruchnahme der Auslandsvertretung ihres Landes nicht die Gefahr der Abschiebung in ein Gebiet, in welchem

sie mit guten Gründen eine menschenrechtswidrige Verfolgung fürchten. Daher kann der Beweggrund für die Ablehnung des diplomatischen Schutzes nur unter ganz besonderen Verhältnissen, die im Einzelfalle nachgewiesen werden müßten, in der Furcht gelegen haben, bei Inanspruchnahme des Heimatstaates einer Verfolgung ausgeliefert zu werden.

Eine strikte Anwendung des Tatbestandes von Art. 1 A Nr. 2 GK auf diesen Personenkreis ist daher regelmäßig unmöglich. Andererseits ist die entschädigungsrechtliche Gleichstellung des Réfugié sur place mit dem wirklichen politischen Flüchtling (dem Geflohenen) unabweisbar, nachdem der Gesetzgeber den Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention in § 160 BEG aufgenommen hat.

Der Senat hat deswegen stets anstelle der Furcht vor Verfolgung, der diese Gruppe von Anspruchstellern aus den westlichen Nachbarländern der Bundesrepublik regelmäßig nicht unterlag, die Überlegung des Geschädigten genügen lassen, daß seine Heimkehr - wenn sie je notwendig oder nützlich werden sollte - für ihn mit der Gefahr der Verfolgung verbunden sein würde (RzW 1964, 76; 1964, 392). Er hat für das Entschädigungsrecht entscheidend darauf abgestellt, ob es dem Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter dem Gesichtspunkt seiner Selbstachtung zuzumuten sei, sich wegen der Vertretung seiner Wiedergutmachungsansprüche oder wegen anderer Anliegen an einen Staat zu wenden, der Menschen gleicher Gruppenzugehörigkeit wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung verfolgte

oder gegen eine Verfolgung aus diesen Gründen keinen Schutz gewährte oder außerstande war, solchen Schutz zu gewähren (RzW 1964, 76; 1966, 368; 1967, 325).

Allerdings schien eine doppelte Voraussetzung weiterhin unabweisbar. Einmal ist daran festgehalten worden, daß der Verfolgte (§ 1 BEG) den Entschluß gefaßt haben müsse, den eigenen Staat nicht mehr in Anspruch zu nehmen, und zwar wegen der Befürchtung, im Falle der Heimkehr gefährdet zu sein. Denn Art. 1 A Nr. 2 GK läßt die objektive Unzumutbarkeit einer Inanspruchnahme nicht genügen. Die Bestimmung hebt auf den Willensentschluß des Gefährdeten und seinen Beweggrund ab. Zum andern wurde eine Zugehörigkeit des Anspruchstellers zu der in seinem Heimatlande verfolgten Bevölkerungsgruppe gefordert. Denn immerhin setzt Art. 1 A Nr. 2 GK "Furcht vor Verfolgung" voraus; auch wenn diese Bedingung als solche fallen gelassen wurde, schien daher eine Berufung auf die Verfolgung eines Teiles der Bevölkerung, zu der der Anspruchsteller nicht gehört, unzureichend.

Gleichwohl war auch nach dieser Rechtsprechung die **Z u m u t b a r k e i t** der Inanspruchnahme des Heimatstaates der eigentliche, der persönlichen Lage des Réfugié sur place allein entsprechende Gesichtspunkt, ihn wegen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nicht an seinen Heimat- und Schutzstaat zu verweisen, sondern durch die Bundesrepublik unmittelbar zu entschädigen. Deshalb sieht der Senat nach erneuter Prüfung keinen Grund mehr, die Entschädigung auf Personen zu beschränken, die eine Erwägung

über ihre Gefährdung im hypothetischen Falle einer Heimkehr und einen gleichfalls hypothetischen Entschluß glaubhaft machen, wegen dieser Gefährdung die Auslandsvertretung ihres Landes nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Auch diese durch den Tatbestand des § 160 BEG an sich vorgeschriebenen Bedingungen der Entschädigungsberechtigung entfernen sich von der Wirklichkeit.

Wenn der Bürger eines fremden Staates im Aufenthaltslande um politisches Asyl nachsucht oder wenn er den völkerrechtlichen Status eines Flüchtlings beansprucht, dann beweist er durch seinen Antrag, daß er sich mit dem Schutz seines Heimatstaates nicht mehr begnügen will; es kann sich also nur fragen, ob er hierfür triftige Gründe im Sinne des Asyl- und Flüchtlingsrechts besitzt. Nach § 160 BEG handelt es sich aber darum, ob er vor dem 1. Oktober 1953 dadurch zum Flüchtling geworden ist, daß er sich entschied, den Heimatstaat nicht wieder in Anspruch zu nehmen, und dieser Entschluß braucht nach Art. 1 A Nr. 2 GK äußerlich nicht in Erscheinung getreten zu sein.

Bewirbt sich ein Ausländer im Aufenthaltslande um Asyl oder um die Rechtsstellung des Flüchtlings, dann mag es auch angängig sein, in großzügiger Weise zu unterstellen, er handle, obwohl objektiv und subjektiv offenbar ungefährdet, aus "Furcht vor Verfolgung". Denn die Aufenthaltsstaaten verfügen frei darüber, ob sie außer den echten Flüchtlingen, die persönlich verfolgt oder bedroht waren und deswegen geflohen sind, auch solchen Personen den Flüchtlingsstatus ver-

leihen, denen sie nicht zumuten wollen, sich an ihren Heimatstaat zu halten. Als Anknüpfungsmerkmal für die Entschädigungsberechtigung ist aber ein Tatbestand des Völkervertragsrechts unbrauchbar, der in dem hier aufgezeigten Grade zu Umdeutungen und wirklichkeitsfernen Unterstellungen nötigt, um den Réfugié sur place einbeziehen zu können.

Zugleich stellt der innere Tatbestand, der nach einer solchen Umdeutung übrig bleibt, die Entschädigungsorgane noch immer vor eine unlösbare Aufgabe. Die zu seiner Ausfüllung notwendigen Feststellungen sind in den meisten Fällen nicht zuverlässig zu treffen. Denn weder die Inanspruchnahme einer Flüchtlingshilfe noch die Bewerbung um die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes beweisen im allgemeinen hinreichend, daß der Réfugié sur place mit seinem Heimatstaat wegen der dort herrschenden Verhältnisse gebrochen hat. Daher blieb den hier in Betracht stehenden Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft durchweg nur das Mittel der eidesstattlichen Versicherung für den Nachweis, daß sie sich in einem Zeitpunkt innerlich von ihrem Heimatstaat losgesagt haben, in welchem noch keinerlei Anlaß bestand, dem in irgendeiner Form Ausdruck zu geben und insbesondere sich über die künftige Inanspruchnahme der Auslandsvertretung des Heimatlandes schlüssig zu machen.

Unter der Geltung des Bundesergänzungsgesetzes ging diese Versicherung regelmäßig dahin, daß die kommunistische Herrschaft im Heimatlande abgelehnt werde und der Anspruchsteller sich deswegen als "poli-

tischer Flüchtling" (§ 71 Abs. 1 BErgG) betrachte. Da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Ablehnung des politischen Systems im Rahmen des § 160 BEG nicht genügte, weil sie auch im Falle der Heimkehr als solche noch nicht zur Verfolgung führte (RzW 1964, 76; 1966, 368), gingen zahlreiche jüdische Geschädigte zu dem Vortrage über, daß (auch) die Judenverfolgung in ihrem Heimatlande seinerzeit zu dem Entschlusse geführt habe, den eigenen Staat nie mehr in Anspruch zu nehmen (RzW 1966, 368). Welchen Inhalt diese Versicherungen erhielten, hing weitgehend vom Zufall rechtzeitiger Beratung über die Rechtslage ab.

Die Entschädigungsbehörden haben den inneren Tatbestand bei Abgabe derartiger Versicherungen weitgehend unterstellt. Sie haben, wie die in wachsender Zahl in die Revision gelangten Gesundheitsschadenssachen gezeigt haben, ihre Entscheidung über die Flüchtlingseigenschaft nicht nur bei der außergerichtlichen Vorwegurteilung der Freiheitsschäden in Wirklichkeit unter dem Gesichtspunkt getroffen, ob eine Verweisung des Verfolgten an den Heimatstaat im Blick auf die dort herrschenden Verhältnisse objektiv zumutbar erschien. Dabei ist insbesondere die kommunistische Staatsumwälzung regelmäßig als ein Grund angesehen worden, den Bürger eines osteuropäischen Staates als Flüchtling zu behandeln.

Dieser Verwaltungsübung sind die Tatgerichte zum Teil bis in die jüngste Zeit gefolgt. Sie hat ersichtlich auch die Billigung der Entschädigungspflichtigen, des Bundes und der Länder, gefunden, und zwar auch noch,

nachdem die abweichende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 160 BEG bekannt geworden war. Der Entschädigungsgesetzgeber hat gleichfalls keine Bedenken. Das muß aus der Auffassung des Wiedergutmachungsausschusses, wie sie dem Bundestag bei der Behandlung des Schlußgesetzes vorgetragen worden ist (BT-Drucks. IV/3423 S. 15), und aus dem Vorzicht des Plenums auf eine Erörterung dieser Frage geschlossen werden.

Der Ausschußbericht in Verbindung mit der Darstellung, die Féaux de la Croix in RzW 1968, 289 nunmehr über die Entstehungsgeschichte der Vorschrift gegeben hat, zeigen, daß bei der Ersetzung des "politischen Flüchtlings" durch den "Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention" in der Bestimmung, die die Entschädigungsberechtigung der Staatenlosen und Flüchtlinge behandelt, die Schwierigkeiten nicht erkannt und nicht in Betracht gezogen worden sind, die sich einer Anwendung dieses Flüchtlingsbegriffs auf den Réfugié sur place - und zwar auf seine Einstellung zum Heimatstaat vor dem 1. Oktober 1953 - in den Weg stellen. Die einengenden Elemente des neuen Tatbestandsmerkmals waren vom Willen des Gesetzgebers ersichtlich nicht umfaßt.

Diese Umstände gebieten eine anderweitige Umschreibung der Entschädigungsberechtigung des Réfugié sur place in Anlehnung an Art. 1 A Nr. 2 GK:

Entschädigungsberechtigt nach § 160 BEG ist auch derjenige, der gleich aus welchen Gründen seinen Heimatstaat verlassen hat und in seinem Aufenthaltslande

frei von Furcht vor Verfolgung durch seinen Heimatstaat oder durch dessen Bevölkerung lebt, dem aber bis zum 1. Oktober 1953 oder bis zu dem früheren Zeitpunkt, in dem er eine neue Staatsangehörigkeit erwarb, nach den im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes maßgeblichen Anschauungen nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil in diesem Staat aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung Menschen in solchen Rechtsgütern gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein als grundlegend anzusehen sind.

Es ist nicht erforderlich, daß der Verfolgte (§ 1 BEG) der Gruppe angehört, deren Rechtsgüter in seinem Heimatstaat verletzt werden.

Unzumutbar war eine Heimkehr insbesondere, wenn im Gebiete des Heimatstaates aus den genannten Gründen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit, die öffentliche Religionsübung und die wirtschaftliche Existenz ernsthaft bedroht waren. Es genügt, daß der Heimatstaat nicht in der Lage war, die Verletzung solcher Lebensgüter einer Bevölkerungsgruppe durch eine andere zu verhindern.

War die Heimkehr aus diesen Gründen zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen der Beendigung des zweiten Weltkrieges und dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes oder der früheren Einbürgerung des Verfolgten (§ 1 BEG) in einem anderen Staat unzumutbar, so wurde sie erst bei einem grundlegenden Wandel der Verhältnisse im Heimatland des Geschädigten wieder zumutbar.

Zumutbar war die Heimkehr, wenn festgestellt wird, daß der Geschädigte zu seinem Heimatlande in rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen stand, aus denen hervorgeht, daß er dessen innere Verhältnisse als einen Grund, sich außer Landes zu halten, nicht betrachtete. Dieser Schluß wird jedoch nicht schon dadurch gerechtfertigt, daß der Geschädigte die Auslandsbehörden seines Heimatstaates in Anspruch genommen hat, um Reisepapiere verlängern oder Urkunden beschaffen zu lassen.

Diese Umschreibung des Flüchtlings im Sinne des § 160 BEG trägt der Tatsache Rechnung, daß der im Auslande lebende Bürger zu seinem Heimatstaat durch Veränderungen auf dessen Gebiet in ein ähnliches Verhältnis geraten kann wie sein Mitbürger, der sich einer Verfolgung oder Bedrohung durch die Flucht ins Ausland entzogen hat. Beiden wird in einem Mitgliedstaat der Konventionen zum Schutze der Flüchtlinge und der Menschenrechte nicht zugemutet, in ihr Heimatland zurückzukehren.

Zugleich erfüllt diese Definition des Flüchtlings für die Zwecke des Entschädigungsrechts die Absicht des Gesetzgebers, einer Verfolgtengruppe unmittelbare Ansprüche gegen die Bundesrepublik einzuräumen, die als besonders hilfsbedürftig angesehen wurde (Begründung zu § 71 des Regierungsentwurfs zum BEG 1956), weil sie - ebenso wie die Staatenlosen - eine Entschädigung wegen nationalsozialistischen Unrechts überhaupt oder jedenfalls innerhalb angemessener Frist von niemandem zu erwarten hatte. Soweit ein

zu dieser Gruppe gehöriger Verfolgter eine neue Staatsangehörigkeit erworben hatte, war nach völkerrechtlichen Grundsätzen weder der Staat, dem er zur Zeit der Verfolgung angehörte, noch der Staat, dessen Staatsangehörigkeit er nach der Verfolgung erwarb, berufen, im Wege des Reparationsverlangens die Schädigung durch nationalsozialistische Verfolgung geltend zu machen. Aber auch derjenige, der seine frühere Staatsangehörigkeit beibehalten hatte, hatte keine Aussicht auf Entschädigung, wenn er, wie die Mehrzahl der Betroffenen, einem osteuropäischen Staate angehörte. Denn 1956 stand fest, daß es in absehbarer Zeit weder zu Reparationsverhandlungen mit diesen Staaten noch zu einer innerstaatlichen Betreuung der Geschädigten durch diese Staaten kommen werde, wenn sich der Geschädigte im Auslande aufhielt und die Heimkehr oder die Wiederaufnahme staatsbürgerlicher Beziehungen zum Heimatstaat aus den Gründen der Genfer Konvention ablehnte.

Der Berufsrichter wird die Flüchtlingseigenschaft des Klägers in Anwendung dieser Grundsätze zu überprüfen haben. Sollte in den Jahren 1945 bis 1949 eine Heimkehr nach Polen im Hinblick auf die dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse nach den in der Bundesrepublik herrschenden Anschauungen zumutbar gewesen sein, so wird es entscheidend auf die Lage der Juden in Polen ankommen. Es wird in diesem Falle von

amtswegen, umfassend aufzuklären sein, ob sich ihre Lage bis zum Jahre 1949 grundlegend verändert hatte; dabei werden insbesondere die Beweisanträge des Klägers zu berücksichtigen sein.

Mai

Wüstenberg

Maaß

von der Mühlen

Bundesrichter Prof.Dr.
Bökelmann ist aus dem
Bundesgerichtshof aus-
geschieden und verhin-
dert zu unterschreiben.

Mai